



(45)

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Zl. EB 60758/2-II/2-1974

K O N Z E S S I O N S U R K U N D E**Für die Standseilbahn Kolbnitz-Roßwiese.**

Das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Seilbahnbehörde verleiht hiemit gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes 1957 der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Klagenfurt die Konzession zum Bau und Betrieb einer als Standseilbahn ausgeführten Hauptseilbahn von Unterkolbnitz zur Roßwiese (Dreuzeckbahn).

Die Konzessionärin unterliegt insbesondere nachstehenden Bestimmungen:

I.

Die Konzessionärin hat sich beim Bau und Betrieb der konzessionierten Seilbahn den Rechtsvorschriften, namentlich dem Eisenbahngesetz 1957, der vorliegenden Konzession, der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, der eisenbahnrechtlichen Betriebsbevilligung und den sonstigen eisenbahnrechtlichen Genehmigungen sowie den Anordnungen der Seilbahnbehörde und der sonst berufenen Behörden entsprechend zu verhalten.

II.

(1) Die Dauer der Konzession mit dem im § 18 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes ausgesprochenen Schutz gegen die Errichtung anderer Seilbahnen, die eine der Konzessionärin nicht zumutbare Konkurrenzierung bedeuten würde, wird auf 60 Jahre, vom Tag der Betriebseröffnung für den öffentlichen Verkehr an gerechnet, festgesetzt. Die Konzession erlischt nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Konzession kann bei Nichteinhaltung der unter Pkt. VII aufscheinenden Bestimmungen oder bei Vorliegen der im Pkt. XII angeführten Voraussetzungen von der Seilbahnbehörde auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden.

- 2 -

III.

(1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, die konzessionierte Seilbahn dem öffentlichen Verkehr zu übergeben und sie während der im Pkt. II angeführten Konzessionsdauer jeweils in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September nach Maßgabe des Fahrplanes zu betreiben.

(2) Die Konzessionärin ist von der Beförderungspflicht insoweit entoben, als die konzessionierte Seilbahn aus baulichen oder betrieblichen Gründen für das Speicherwerk Reißeck-Kreuzeck vordringlich benötigt wird. Sie ist diesfalls jedoch verpflichtet, innerhalb des im Absatz 1 angeführten Zeitraumes täglich mindestens zwei Fahrten - und zwar nur für Personen - festzusetzen.

(3) Falls die konzessionierte Seilbahn einen Tag oder länger ausschließlich für bauliche oder betriebliche Zwecke des Kraftwerkes in Anspruch genommen wird, ist die Konzessionärin verpflichtet, dies in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

IV.

Der Konzessionärin, deren Gemeinnützigkeit durch die Verleihung der vorliegenden Konzession anerkannt ist, steht das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr.71, zu.

V.

(1) Die Veräußerung, Verpachtung sowie die Überlassung des Betriebes der konzessionierten Seilbahn, ferner die Veräußerung oder Belastung deren Liegenschaften, soweit diese Seilbahnanlagen sind, bedürfen der Genehmigung der Seilbahnbehörde; das gleiche gilt für die Vermietung oder Verpachtung derartiger Liegenschaften mit einer mehr als einjährigen Kündigungsfrist.

(2) Der Konzessionärin wird unter einem gemäß § 26 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 die Genehmigung erteilt, den Betrieb der Kreuzeckbahn der Reißeck-Kreuzeck Höhenbahn Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Kolbnitz zu überlassen. Der diesbezügliche Betriebsführungsvertrag ist der Seilbahnbehörde zur Geneh-

- 3 -

migung vorzulegen.

VI.

(1) Die Satzung der Konzessionärin sowie deren Änderung bedarf der Genehmigung der Seilbahnbehörde. Falls die Konzessionärin von der Überlassung des Betriebes gemäß Punkt V Abs. 2 Gebrauch macht, bedarf anstelle der Satzung der Konzessionärin der Gesellschaftsvertrag der betriebsführenden Gesellschaft bzw. dessen Änderung der vorgenannten Genehmigung.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr kann zur zweckdienlichen Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der sich aus den eisenbahnrechtlichen Genehmigungen sowie aus der Satzung der Konzessionärin bzw. dem Gesellschaftsvertrag der betriebsführenden Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen oder allfälliger dem Bund gegenüber bestehender finanzieller oder sonstiger Verbindlichkeiten für die Konzessionärin einen Staatskommissär im Sinne des § 13 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes bestimmen, der in Ausübung seiner Obliegenheiten berechtigt ist, an den Sitzungen der Organe der Konzessionärin oder der betriebsführenden Gesellschaft teilzunehmen sowie insbesondere die sich aus den Punkten X und XI ergebenden Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Für diese Überwachung hat die Konzessionärin im Hinblick auf die damit verbundene Geschäftslast eine Pauschvergütung zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Umfanges des Seilbahnunternehmens von der Seilbahnbehörde festgesetzt wird.

VII.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, hinsichtlich des Betriebes der konzessionierten Seilbahn gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen und diesen während der Bestanddauer der Seilbahn aufrecht zu erhalten.

VIII.

(1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, gegen eine angemessene Vergütung die Postsendungen und die Bediensteten der

- 4 -

Post- und Telegraphenverwaltung in Ausübung ihres Dienstes zu befördern, wenn ihre Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln nach Maßgabe des verfügbaren Raumes ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs möglich ist und die Postsendungen sich zu einer solchen Beförderung überhaupt eignen.

(2) Schriftstücke, die zwischen der Leitung des Seilbahnunternehmens und den Bediensteten oder von diesen untereinander gewechselt werden und sich auf die Verwaltung der konzessionierten Seilbahn beziehen, dürfen durch die Bediensteten befördert werden.

IX.

Organe der Seilbahnbehörde, welche in deren Auftrag die konzessionierte Seilbahn benützen und mit einem vom Bundesministerium für Verkehr ausgefertigten Amtlichen Ausweis versehen sind, müssen samt ihrem Reisegepäck unentgeltlich befördert werden.

X.

Die Konzessionärin sowie die betriebsführende Gesellschaft hat über ihren Geschäftsbetrieb so Buch zu führen, daß die Seilbahnbehörde jederzeit die für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes erforderlichen Feststellungen treffen kann; sie hat der Seilbahnbehörde alle hiefür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den sich ausweisenden Aufsichtsorganen alle geschäftlichen Aufzeichnungen, Bücher und sonstigen Belege zur Einsicht und Prüfung vorzulegen; sie hat insbesondere auch die für die Eisenbahnstatistik notwendigen Angaben rechtzeitig und vollständig zu liefern.

XI.

Die Seilbahnbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung und ordnungsgemäßen Erhaltung der konzessionierten Seilbahn Überprüfungen durchführen. Sie kann anordnen, daß Gebrechen, die die Sicherheit, Ordnung und Erfordernisse des Betriebes und Verkehrs der konzessionierten Seilbahn beeinträchtigen, hintangehalten oder beseitigt werden.

- 5 -

XII.

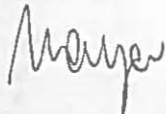
Die Seilbahnbehörde ist berechtigt, nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären, wenn die Konzessionärin bzw. die betriebsführende Gesellschaft trotz wiederholter Ermahnung die Bestimmungen dieser Konzession nicht beachtet oder sich so verhält, daß dadurch die Sicherheit beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betriebsführung nicht mehr gegeben sind.

Wien, 1974 08 30

Der Bundesminister:

Erwin Lanc eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Zl. FB 60758/4-II/3-1977

Wien, 1977 08 12

Betr.: Kreuzeckbahn;
Änderung der Konzession

B E S C H E I D
=====

Über Antrag der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft ändert das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Seilbahnbehörde gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes 1957 die mit Konzessionsurkunde des Bundesministeriums für Verkehr vom 30.8.1974, Zl.FB 60758/2, für die Kreuzeckbahn verliehene Konzession insofern, als der bisherige betriebspflichtige Zeitraum abgeändert und somit Punkt III Abs.1 der angeführten Konzessionsurkunde folgenden neuen Wortlaut erhält:

"(1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, die konzessionierte Seilbahn dem öffentlichen Verkehr zu übergeben und sie während der im Punkt II angeführten Konzessionsdauer jeweils in der Zeit vom 1.Juli bis 1.September nach Maßgabe des Fahrplanes zu betreiben."

Für diese Konzessionsänderung hat die Gesellschaft gemäß TP 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 eine Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von S 30,-- durch Vorlage unverletzter Bundesstempelmarken binnen 14 Tagen mittels des beiliegenden Vordruckes zu entrichten.

Dieser Bescheid ergeht an:

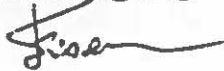
1. Österreichische Draukraftwerke
Aktiengesellschaft
9010 Klagenfurt, Kohldorferstraße 98;
2. Reißbeck-Kreuzeck-Höhenbahn Gesellschaft m.b.H.
9010 Klagenfurt, Kohldorferstraße 98;
3. Landeshauptmann von Kärnten
9010 Klagenfurt, Landhaus;

- 2 -

4. Gemeinde Reibäck
9815 Reibäck.

Für den Bundesminister:
Dr. Frank

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Josef', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.



Oberste Eisenbahnbehörde
Abteilung II/C/13

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-2300
Telefax: +43 (1) 711 62-2399

GZ. 230224/1-II/C/13-2002

Wien, am 21. Jänner 2002

Betreff: Kreuzeckbahn; Änderung der Konzession

Bescheid

Über Antrag wird gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. die der Österreichischen Draukraftwerke AG mit Urkunde des Bundesministeriums für Verkehr vom 30.8.1974, Zl. EB 60758/2-II/2-1974, verliehene Konzession zum Bau und Betrieb der Kreuzeckbahn zuletzt geändert mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr vom 12.8.1977, Zl. EB 60758/4-II/3-1977, wie folgt:

Die Präambel lautet neu:

„Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Seilbahnbehörde verleiht hiemit gemäß § 17 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. der Verbund Austrian Hydro Power AG mit dem Sitz in Wien die Konzession zum Bau und Betrieb einer als Standseilbahn von Unterkolbnitz zur Roßwiese (Kreuzeckbahn)“.

Für die ggstl. Konzessionsänderung ist gemäß § 78 AVG in Zusammenhalt mit TP 216 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 i.d.g.F. eine Bundesverwaltungsabgabe im Betrag von € 163,50 zu entrichten.

Für die Vergebührung des Ansuchens ist ein Betrag von € 13,- fällig.

Beide Beträge sind mit beiliegendem Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Horst Kühschelm

Ihr Sachbearbeiter:
Dr. Manfred Spacek
Tel.: +43 (1) 711 62-2301, Fax-DW: 2399
manfred.spacek@bmv.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

2/2

GZ. 230224/1-II/C/13-2002

Dieser Bescheid ergeht an:

Verbund Austrian Hydro Power AG

Geschäftsstelle Klagenfurt

Kohldorferstraße 98

9020 Klagenfurt

unter Anschluss eines Erlagscheines.

